



# Amtsblatt

14/20. Mai 2019

B 1207 B

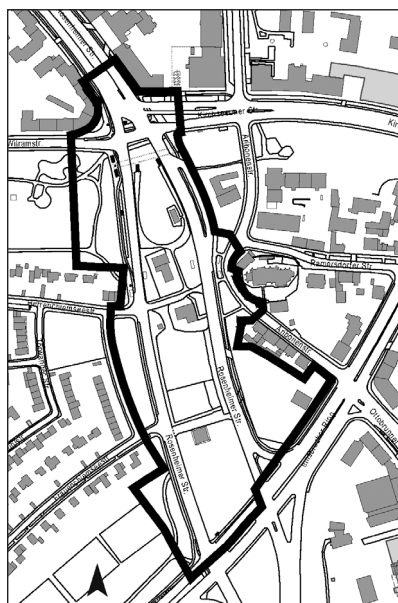
| Inhalt   | Seite |
|--|-------|
| <b>Bekanntmachung</b><br><i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)</i><br>Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach<br>Für das Planungsgebiet  |       |
| 1. Flächennutzungsplan<br>Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/37<br>Rosenheimer Straße (östlich / westlich),<br>Kirchseeoner Straße (südlich), Innsbrucker Ring (nordwestlich)   |       |
| 2. Bebauungsplan<br>Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1508a<br>Rosenheimer Straße (östlich / westlich),<br>Kirchseeoner Straße (südlich), Innsbrucker Ring (nordwestlich)<br>(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 171b,<br>Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1508 vom 19.12.1984)  | 209   |
| Hirschgartenallee 20 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 618/30)<br>Errichtung eines Rückgebäudes mit Tiefgarage und Rampe sowie Sanierung Fassade, Aufzugseinbau, Balkone neu, DG-Ausbau, Abbruch Doppelgarage und Teilerweiterung VGB – VORBESCHIED<br>Aktenzeichen: 602-1.7-2019-1234-22<br>Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO | 210   |
| Wendl-Dietrich-Str. 6 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 110/8)<br>Abbruch Werkstatt und Neubau eines Townhouses (Einfamilienhaus)<br>– GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG<br>Aktenzeichen: 602-1.2-2019-8815-22<br>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO   | 211   |
| Gabrielenstr. 3 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 318/8)<br>Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage – VORBESCHIED<br>(Gabrielenstr. 3 / Rupprechtstr. 22+24)<br>Aktenzeichen: 602-1.7-2019-5660-22<br>Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO  | 212   |
| Schatzbogen 52 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 95/0)<br>Erweiterung einer Kindertagesstätte, Nutzungsänderung von Büroräumen zu einem Kindergarten sowie Erweiterung dreier Kindergarten-Gruppen (75 Kinder)<br>Aktenzeichen: 602-1.1-2019-2200-32<br>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO                                    | 212   |
| Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied am 28.05.2019   | 213   |

|   |     |
|---|-----|
| Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes - Ramersdorf-Perlach<br>Bezirksteil Perlach am 28.05.2019   | 213 |
| Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher  | 213 |
| Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher   | 213 |
| Öffentliche Ausschreibung<br>Asylsozialbetreuung und Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft<br>Hintermeierstr. 28 a<br>23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing | 214 |
| Öffentliche Ausschreibung<br>Familien- und Beratungszentrum Friedenheim, Ludlstraße,<br>Stadtbezirk 20 – Hadern   | 219 |
| Hinweis:<br>Das Jahreshaltsverzeichnis von 2018 liegt diesem Amtsblatt bei.   |     |
| _____   |     |
| Nichtamtlicher Teil   |     |
| Buchbesprechungen   | 223 |

## Bekanntmachung

### Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Für das Planungsgebiet

**1. Flächennutzungsplan**

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/37  
Rosenheimer Straße (östlich / westlich),  
Kirchseeoner Straße (südlich),  
Innsbrucker Ring (nordwestlich)

**2. Bebauungsplan**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1508a  
Rosenheimer Straße (östlich / westlich),  
Kirchseeoner Straße (südlich),  
Innsbrucker Ring (nordwestlich)  
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 171b,  
Qualifizierung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 1508 vom 19.12.1984)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **27.05.2019 mit 27.06.2019** durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 24.10.2018 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung zu ändern und einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Das Planungsgebiet ist insgesamt rund 63.000 Quadratmeter groß und liegt im Umgriff des seit Dezember 2017 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Ramersdorf“. Das Gebiet umfasst den Bereich der Rosenheimer Straße. Es ist beabsichtigt, die Rosenheimer Straße zu bündeln und nach Westen zu verschwenken, um die dabei freiwerdenden Flächen neu zu ordnen und mit einem Nahversorgungsbereich mit Wohnen zu bebauen.

Vorrangiges Planungsziel ist es, den ensemblesgeschützten Ortskern von Ramersdorf wieder zu beleben und durch eine Neuordnung der Verkehrswege, der Fuß- und Radwege, der Grün- und Freiflächen sowie der Stadtgestalt aufzuwerten.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom **27.05.2019 mit 27.06.2019** an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Ramersdorf**, Führichstraße 43 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10 bis 19 Uhr und Mittwoch von 14 bis 19 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-28016, Blumenstraße 31, Zimmer Nr. 302 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-22830, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), Zimmer Nr. 323.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 27.06.2019 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 8. Mai 2019

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Artt. 71 Satz 4 1. Halbs., 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Hirschgartenallee 20, Fl.Nr. 618/30, Gemarkung Neuhausen Errichtung eines Rückgebäudes mit Tiefgarage und Rampe sowie Sanierung Fassade, Aufzugseinbau, Balkone neu, DG-Ausbau, Abbruch Doppelgarage und Teilerweiterung VGB – VORBESCHIED

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.05.2019, Az. 602-1.7-2019-1234-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 618/29, Fl.Nr. 618/34, Fl.Nr. 618/35, Fl.Nr. 618/87 und Fl.Nr. 618/91, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Genehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 233-25563.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diesen Vorbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 2. Mai 2019

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Wendl-Dietrich-Str. 6, Fl.Nr. 110/8, Gemarkung Neuhausen  
Abbruch Werkstatt und Neubau eines Townhouses  
(Einfamilienhaus) – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 07.05.2019, Az. 602-1.2-2019-8815-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 108, Fl.Nr. 108/3, Fl.Nr. 110/7 und Fl.Nr. 110/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit

dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse [plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 7. Mai 2019

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids  
gem. Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Gabrielenstr. 3  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl. Nr. 318/8,  
Gemarkung Neuhausen  
Neubau eines Wohnhauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.04.2019, Az. 602-1.7-2019-5660-22, wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr.: 315/5, 318/3, 333/9 und 333/52, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, wurde gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Bescheides zugestellt. Darüber hinaus wird zusätzlich eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung durchgeführt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de) bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 11.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 8. Mai 2019

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Schatzbogen 52  
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Trudering/95/0/15  
Erweiterung einer Kindertagesstätte, Nutzungsänderung von Büroräumen zu einem Kindergarten sowie Erweiterung dreier Kindergarten-Gruppen (75 Kinder)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 08.05.2019, Az. 1.1-2019-2200-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 340, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team32@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden.



Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 8. Mai 2019  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV – Lokalbaukommission

**Bürgerversammlung  
des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied  
am 28.05.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied teile ich mit, dass am Dienstag, den 28.05.2019 um 19.00 Uhr in der Turnhalle der Mittelschule an der Reichenaustraße 3, 81243 München, die Bürgerversammlung des 22. Stadtbezirkes – Aubing-Lochhausen-Langwied stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Bürgermeisterin Christine Strobl übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Bürgerversammlung  
des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach  
Bezirksteil Perlach  
am 28.05.2019**

In Abstimmung mit dem Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach teile ich mit, dass am Dienstag, den 28.05.2019 um 19.00 Uhr in der Mensa des Schulzentrums Perlach-Nord, Quiddestraße 4, 81735 München, die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes – Ramersdorf-Perlach, Bezirksteil Perlach, stattfindet.

Die Leitung der Bürgerversammlung wird Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges übernehmen.

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

| ausgestellt von der Stadtsparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers            |
|--|--------------------|--|
| BCSM                                       | 3001685787         | Christine Koziollek                    |
| BC 4                                       | 904469178          | Dr. med. Andreas Ranft                 |
| BC 4                                       | 3002040966         | Mikael Mofarrej                        |
| FL 7                                       | 907338636          | Anton Lohmaier und<br>Therese Lohmaier |
| BC 8                                       | 3001958879         | Gisela Angerbauer                      |
| FL 25                                      | 66036633           | Martina Betz                           |
| BC 26                                      | 99004202           | Eduard Chen                            |
| FL 50                                      | 50342799           | Gisela Epp                             |
| FL 50                                      | 50356633           | Gisela Epp                             |
| BC 61                                      | 55074785           | Hanna Maria Lang                       |
| BC 61                                      | 78018926           | Christa Noll                           |
| FL 82                                      | 3001782998         | Erika Jasinetzky                       |
| FL 82                                      | 82035916           | Erika Jasinetzky                       |
| FL 99                                      | 42339499           | Hildegard Plutz                        |
| BC 115                                     | 99078677           | Claudia Madl                           |

Es wurde am 08.05.2019 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.05.2019 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.08.2019 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, den 08.05.2019  
Stadtsparkasse München  
Direktion Prozesse und IT

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 08.02.2019 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.05.2019 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

| ausgestellt von der Stadtsparkasse München | Sparkassenbuch Nr. | auf den Namen des Einlegers                |
|--|--------------------|--|
| BCSM                                       | 1909613            | Marieluise Mueller-Marx                    |
| BCSM                                       | 79035432           | Zita Franz                                 |
| BCSM                                       | 2009843            | Jens Kessler                               |
| BC 2                                       | 46057139           | Jörg Schwinger                             |
| BC 4                                       | 904060191          | Anna Marko                                 |
| BC 4                                       | 21046578           | Alfred Hollesch                            |
| BC 10                                      | 3000977219         | Feeja Redjepi                              |
| FL 17                                      | 17395153           | Ingrid Graf                                |
| FL17                                       | 3001493323         | Mario Lecomplex und<br>Dina Mar Ochty Diez |
| BC 18                                      | 18044560           | Mathilde Hezel                             |
| BC 18                                      | 907092779          | Marija Matic                               |
| BC 18                                      | 18032755           | Irene Böll                                 |

|         |            |   |
|---------|------------|---|
| FL 21   | 3002435430 | Hakima Aziz                                 |
| FL 38   | 3002182800 | Irmgard Kessmann                            |
| FL 58   | 61316998   | Barbara Scheidl                             |
| FL 60   | 17078049   | Petra Mirwald                               |
| FL 90   | 90326224   | Ralf Jung                                   |
| FL 95   | 3001549884 | Maria Bossert                               |
| BC 111  | 3001484959 | Jürgen Asmus                                |
| FL 112  | 96086707   | Theodor Lesch und Anneliese Lesch           |
| FL 112  | 96349808   | Theodor Lesch und Anneliese Lesch           |
| FL 112  | 96062146   | Theodor Lesch und Anneliese Lesch           |
| BC 115  | 53074654   | Helga Afifi                                 |
| BC 115  | 115389009  | Joachim Dengler                             |
| FL 116  | 3002323727 | Dr. Barbara von Eisenhart Rothe             |
| PB-KB-1 | 39067640   | Rudolf Wolfswinkler und Johann Wolfswinkler |
| PB-KB-1 | 907398143  | Rudolf Deutschenbaur                        |
| FL 50   | 26025189   | Gertrud Zellner                             |

München, den 08.05.2019                      Stadtparkasse München  
 Direktion Prozesse und IT

**Öffentliche Ausschreibung  
 Asylsozialbetreuung und Unterstützungsangebote in der  
 staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28 a**

23. Stadtbezirk Allach-Untermenzing

**1. Ausgangssituation**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 10.11.2016 mit dem Beschluss des Sozialausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136, siehe auch [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)) die Asylsozialbetreuung in allen dezentralen sowie staatlichen Unterkünften für Flüchtlinge mit der gleichen personellen Ausstattung fest verankert. Jede Unterkunft in München wird nun mit einem Betreuungsschlüssel für die Flüchtlings- und Integrationsberatung von 1:100 sowie 3 pädagogischen Hilfskräften pro Standort betreut. Für die Zuschuss- und Fachsteuerung der Asylsozialbetreuung ist das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, zuständig.

Die Verstetigung der Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern in Unterkünften für Flüchtlinge wurde am 09.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12784, [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)) vom Stadtrat verabschiedet. Die Unterstützungsangebote für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien sind ein fester Bestandteil im Versorgungs- und Unterbringungssystem der Münchner Flüchtlingsunterkünfte. Sie sind ergänzend zur Asylsozialbetreuung in den Münchner Flüchtlingsunterkünften tätig und ein relevanter Baustein in der Gesamtstruktur der Familienbildung nach § 16 SGB VIII in München. Für die Zuschuss- und Fachsteuerung der Unterstützungsangebote ist das Sozialreferat, Stadtjugendamt, zuständig.

**1.1 Zielgruppe Flüchtlinge der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28a**

Die Asylsozialbetreuung richtet sich an geflüchtete Menschen mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatus, die der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28 a von der Regierung von Oberbayern zugewiesen werden. Aktuell leben dort Familien, Alleinerziehende, alleinstehende Frauen und Männer. Die Hauptherkunftsländer der Bewohner sind Afghanistan, Irak und Nigeria. Im Laufe des Jahres 2018 waren 254 Personen in der Gemeinschaftsunterkunft gemeldet, davon waren 57 %

männlich und 43 % weiblich. 41 % der gemeldeten Personen waren unter 18 Jahre und 4 % der Bewohner waren über 60 Jahre alt.

Zielgruppe der Unterstützungsangebote sind alle Familienverbände mit Minderjährigen in allen Münchner Unterkünften für Flüchtlinge, unabhängig von ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus.

**1.2 Staatliche Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28 a Räumlichkeiten**

Die maximale Bettplatzkapazität in der Hintermeierstr. 28a beläuft sich aktuell auf 280 Bettplätze. Das Haus ist ein Festbau mit vier Etagen. In jedem Stockwerk gibt es Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftstoiletten. In den Gemeinschaftsküchen können die Bewohnerinnen und Bewohner eigenständig kochen. Die Gemeinschaftsduschen befinden sich im Untergeschoss.

Der Asylsozialbetreuung stehen ein Büro-Doppelzimmer, ein Einzelbüro und ein Hausaufgabenraum im Erdgeschoss zur Verfügung. Den Unterstützungsangeboten für Kinder, Jugendliche und deren Familien steht ein Büro im Erdgeschoss sowie ein Spielzimmer im Untergeschoss zur Verfügung.

Der Betrieb der Einrichtung erfolgt durch den von der Regierung von Oberbayern bestellten Dienstleister PulsM mit folgender Personalstärke:

- 1 Vollzeitäquivalent (VZÄ) Einrichtungsleitung und 1 VZÄ Verwaltungskraft von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- 1,66 VZÄ Hausmeister
- Sicherheitsdienst 24 Stunden täglich

Die Belegung der Unterkunft sowie die Beendigung der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft wird von der Regierung von Oberbayern gesteuert.

**2. Trägerauswahl**

Ausgeschrieben werden die Asylsozialbetreuung und die Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28 a, 80999 München. Die Einrichtung dient der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen. Aktuell und bis zum Abschluss des Trägerauswahlverfahrens wird die Unterkunft vom Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. betreut. Der Trägerwechsel wird voraussichtlich im 1. Quartal 2020 umgesetzt.

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen freien Träger der Wohlfahrtspflege, dessen Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Betreuung von Flüchtlingen und / oder der Asylsozialbetreuung in staatlichen und dezentralen Unterkünften genutzt werden sollen. Das Ergebnis des Trägerauswahlverfahrens wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

**3. Fachliche Ausrichtung der Unterkunft**

In der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28 a werden die Flüchtlinge durch die Asylsozialbetreuung betreut. Die übergeordnete Aufgabe der Asylsozialbetreuung ist es, geflüchtete Menschen, die in Unterkünften leben, durch Orientierungshilfen, Beratung und Unterstützungsangebote in die Lage zu versetzen, sich im Alltag zurecht zu finden und die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen. In diesem Zusammenhang sind die eigenverantwortliche Lebensführung und die Selbstbestimmtheit im neuen sozio-kulturellen Lebensumfeld die Kernkompetenzen und Ressourcen der geflüchteten Menschen.

Ebenfalls stellt die Asylsozialbetreuung eine entscheidende Schnittstelle zwischen Flüchtlingen, Behörden, Schulen,

Ärztinnen und Ärzten und Ehrenamtlichen dar. Sie leistet Beratung und Orientierung, vermittelt in bestehende Angebote, hat die Gemeinschaft in der Unterkunft und im Umfeld im Blick und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des sozialen Friedens in der jeweiligen Unterkunft und im Stadtteil.

#### 4. Personalausstattung

Im folgenden wird die Personalausstattung zur Übernahme der Asylsozialbetreuung sowie der Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien und die entsprechenden Arbeitsbereiche und Aufgabenstellungen dargestellt.

##### 4.1 Asylsozialbetreuung und Unterstützungsangebote

In allen Münchner Flüchtlingsunterkünften wird die Asylsozialbetreuung mit einem Betreuungsschlüssel von 1:100 sowie 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte eingesetzt. Die Asylsozialbetreuung setzt sich zusammen aus der Flüchtlings- und Integrationsberatung (pädagogische Fachkräfte), deren Leitung und den pädagogischen Hilfskräften. Als Berechnungsgrundlage wird 90 % der Kapazität der jeweiligen Unterkunft herangezogen, da in der Regel ca. 10 % der Plätze aus unterschiedlichen Gründen nicht belegbar sind. Die Flüchtlings- und Integrationsberatungsfachkräfte müssen ein Hochschulstudium mit der Qualifikation einer Diplom-Sozialpädagogin/eines Diplom-Sozialpädagogen bzw. einer Diplom-Sozialarbeiterin/eines Diplom-Sozialarbeiters bzw. eines entsprechenden Bachelor-/Masterabschlusses nachweisen. Erfolgt die Besetzung einer Stelle an eine Person ohne Diplom, Master oder Bachelor Sozialpädagogik / Soziale Arbeit, so ist die Anerkennung eines abgeschlossenen vergleichbaren Studiengangs nach vorheriger Einzelfallbewertung und dem Nachweis von weitreichenden Zusatzqualifikationen im Bereich Soziale Arbeit bzw. einschlägiger Berufserfahrung in der Flüchtlings- und Integrationsberatung möglich. Es muss jedoch mindestens eine qualifizierte Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter in der Unterkunft tätig sein.

Gemäß der derzeitigen Kapazität von 280 Bettplätzen werden in der staatlichen Unterkunft Hintermeierstr. 28 a insgesamt 2,52 Vollzeitäquivalente (VZÄ) Flüchtlings- und Integrationsberatung eingesetzt. Die Einwertung orientiert sich am TVöD SuE S12.

Gemäß der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136 sind darüber hinaus Teamleitungsanteile, 1 VZÄ pro 8 Fachkräfte, vorgesehen. Damit sind für die staatliche Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28 a 0,3 VZÄ in der Leitung der Asylsozialbetreuung vorgesehen. Die Leitung hat die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Asylsozialbetreuung in der Einrichtung vor Ort. Die Einwertung orientiert sich am TVöD SuE S 17.

Im Beschluss vom 02.02.2016 wurde festgelegt, dass eine Gemeinschaftsunterkunft in der Regel mit 20 % Kindern und Jugendlichen (null bis 17 Jahre) belegt ist und das ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) für die Betreuung von 30 Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht ist. Für die hier ausgeschriebenen Unterstützungsangebote werden 2 VZÄ Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung gestellt. Die Einwertung orientiert sich am TVöD SuE S8. Für die Stellen der Erzieherinnen und Erzieher sind keine eigenen Leitungsanteile vorgesehen, da die Unterstützungsangebote als ein ergänzender, spezialisierter Teil der Asylsozialbetreuung definiert worden sind.

##### 4.1.1 Flüchtlings- und Integrationsberatung

Im Nachfolgenden sind die von der Flüchtlings- und Integrationsberatung geforderten Leistungen nach spezifischen Schwerpunkten unterteilt und erläutert.

##### Personenbezogene Leistungen im Einzelnen

Die Ziele der personenbezogenen Leistungen bestehen darin, die Geflüchteten über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren zu informieren und aufzuklären. Des Weiteren hilft ihnen der Sozialdienst bei der Lebensunterhaltssicherung und in der Beratung in allen Belangen des Asylverfahrens. Die Geflüchteten sollen durch die Betreuung am gesellschaftlichen Leben teilhaben und sich im städtischen Sozial- bzw. Kulturraum orientieren können. Auch in allen Belangen der physischen und psychischen Gesundheit wird den Geflüchteten geholfen. Ein weiteres Ziel ist die Sicherung eines Zuganges zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt. Es wird zudem darauf geachtet, dass die Rechte von Minderheiten garantiert sind.

Um diese Ziele zu erreichen, sollen von der Flüchtlings- und Integrationsberatung folgende Leistungen angeboten:

1. Die Fachkräfte beraten die Klientinnen und Klienten über ihre Rechte und Pflichten in allen behördlichen Verfahren sowie rund um das Thema Asyl.
2. Sie unterstützen bei der Familienzusammenführung, Familiennachzug und bei der Vermittlung zur Rückkehrhilfe.
3. Hilfe rund um Passangelegenheiten: Klärung von Bescheiden, Anträge zum Passerhalt, Verlängerung eines Aufenthaltstitels, etc.
4. Hilfe bei der Lebensunterhaltssicherung und Beratung zu wirtschaftlichen Hilfen.
5. Umfassende Unterstützung bei körperlicher und psychischer Gesundheit:
  - Zugang zur medizinischen Versorgung.
  - Zugang zur psychiatrischen/psychologischen Versorgung.
  - Stabilisierung.
  - Hygiene und Prävention.
  - Anträge Krankenversicherung, Managen von Übergängen von Leistungsträgern (Sozialreferat zu Job Center).
6. Beratung bzw. Vermittlung bezüglich Zugang zu Spracherwerb, Bildung und Arbeitsmarkt.
7. Erklärung und Vermittlung über die in Deutschland bestehenden Werte und Normen.
8. Unterstützung der Eltern bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen.
9. Altersgemäße Stabilisierung der Kinder- und Jugendlichen in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung.
10. Wahrnehmen der Bedarfe von Minderheiten und von Menschen mit Behinderungen.
11. Bearbeitung von Kindeswohl- und Erwachsenengefährdungen.

##### Sozialraumbezogene Leistungen

Ziele der sozialraumbezogenen Leistungen sind, ein friedliches, anerkennendes und kooperatives Zusammenleben in der Unterkunft und dem Sozialraum zu ermöglichen.

Um diese Ziele zu erreichen, vermittelt der Träger innerhalb der Unterkunft Regeln, Werte und Normen für ein gesellschaftliches Zusammenleben, fördert die Akzeptanz zwischen unterschiedlichen Ethnien und Religionen, kooperiert mit der Verwaltung der Unterkunft, betreibt aktives Konflikt-Management und geht mit Gefährdungssituationen professionell um.

Außerhalb der Unterkunft betreibt der Träger aktive Nachbarschaftsarbeit sowie nachbarschafts- und sozialraumbezogene Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus wahrt der Sozialdienst die Rechte von Minderheiten, entwickelt Strategien zu deren Information. Er entwickelt unterkunftsspezifische Schutzkonzepte und vermittelt in Hilfsstrukturen.

##### 4.1.2 Kooperationen

In der Unterkunft gibt es eine Vielzahl an internen und externen Kooperationspartnern für die Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeiter der Asylsozialbetreuung. Im nachfolgenden sind diese Kooperationspartner benannt und Mindeststandards für die Zusammenarbeit aufgeführt.

#### Einrichtungsleitung

Einrichtungsleitung und Asylsozialbetreuung werden in dieser Unterkunft von unterschiedlichen Leistungserbringern gewährleistet. Hierbei ist eine gute Kooperation zwischen allen Beteiligten unerlässlich, um alle Belange der Klientinnen und Klienten bedienen zu können. Gemeinsame Termine sind hierbei grundlegend, so dass ein guter Kommunikationsfluss bestehen kann. Deshalb sollen einmal wöchentlich oder nach Absprache eine gemeinsame Teamsitzung zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungsleitung und Flüchtlings- und Integrationsberatung stattfinden. Die Einrichtungsleitung trägt für alle administrativen Belange bezüglich der Unterkunftsführung die Verantwortung und übt das Hausrecht aus.

#### Ehrenamt und Helferkreise

- Bedarfsermittlung
- Spendenmanagement und Kassenverwaltung
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung vor Ort
- Regionale Koordinierung und Vernetzung vor Ort

#### Unterstützungsangebote

Mit den Unterstützungsangeboten für geflüchtete Kinder, Jugendliche und deren Familien ist eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch unerlässlich. Daher sollten regelmäßig gemeinsame Teamsitzungen und Fallbesprechungen stattfinden. Darüber hinaus sind gemeinsame Supervisionssitzungen (team- oder fallbezogen) wünschenswert.

#### Netzwerke

Die Asylsozialbetreuung sieht eine Vertretung der Klienten in politischen und gesellschaftlichen Gremien vor. Der Träger ist durch Vernetzung und die bedarfsorientierte Koordination von Fachdiensten, sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen aktiv im Sozialraum. Darüber hinaus nimmt er an der regionalen Koordinierung und Vernetzung teil. Der Träger verwaltet Spenden und Kassen, arbeitet mit Firmen und Bildungseinrichtungen zusammen und kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit.

#### **4.1.3 Methoden und Arbeitsweisen**

- Einzelfallhilfe: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung, Begleitung, Krisenintervention.
- Gruppenangebote.
- Vorträge und thematische Informationsveranstaltungen.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften.
- Kollegiale Fallberatung.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, Regsamfachabeitskreisen etc.

#### **4.1.4 Erforderliche Fachkenntnisse**

- Fundierte rechtliche Fachkenntnisse in SGB II, SGB VIII, SGB XII, AufenthG, AsylbLG und BGB.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur insbesondere im Bereich Flüchtlings- und Migrationsarbeit.
- Fachwissen im Bereich psychische Auffälligkeiten und Überblick zu sozial- und psychotherapeutischen Hilfsangeboten im Stadtgebiet.
- Methodenkenntnisse zur Krisenintervention.
- Fundierte Fachkenntnisse in sozialpädagogischen Methoden und Beratungsformen, insbesondere der Einzelfall- und Gruppenarbeit.

- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.
- Hohe Sensibilität für die Problemlagen der Flüchtlinge, aus ihren Herkunftsländern und deren spezifischen Belastungssymptomen.

#### **4.2 Pädagogische Hilfskräfte**

Neben dem Fachpersonal werden 3 VZÄ pädagogische Hilfskräfte eingesetzt, um im Schichtdienst von Montag bis Sonntag vorrangig den Zeitraum von 13.30 Uhr bis 22.00 Uhr abzudecken. Aufgrund des Schutzes der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sollen diese Schichten immer von 2 Personen besetzt werden.

Die pädagogischen Hilfskräfte sind zuständig für die Unterstützung und Ergänzung der Angebote durch die Flüchtlings- und Integrationsberatung, zur Begleitung von Flüchtlingen, in der Freizeitgestaltung und als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Flüchtlinge außerhalb der Dienstzeiten der Flüchtlings- und Integrationsberatung bei Notfällen, hier immer in Kooperation mit dem Personal der Einrichtungsleitung.

Sie sind mit Betreuungsaufgaben betraut, um die pädagogischen Fachkräfte zu unterstützen und ihnen zuzuarbeiten.

#### Aufgaben in Abwesenheit der Fachkräfte

- Die Pädagogischen Hilfskräfte nehmen Themen und Informationen der Bewohner auf und verweisen auf oder informieren die Fachkräfte,
- betreuen und beraten in Krisensituationen,
- geben Informationen zu Einkaufsmöglichkeiten, zur Umgebung der Unterkunft,
- unterstützen bei der Informationssuche bzgl. Behördengängen, Ärzten, sonstigen Einrichtungen,
- greifen in Abstimmung mit dem Personal der Einrichtungsleitung deeskalierend bei auftretenden Konflikten ein und sind für die Bewohner in Notfallsituationen ansprechbar und fordern unter Umständen externe Unterstützung an (Polizei, Rettungsdienst usw.),
- unterstützen die Bewohner bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
- sind bei der Freizeitgestaltung behilflich und
- sind Ansprechpartner für die Nachbarschaft bei Beschwerden.

#### Aufgaben in Anwesenheit der Fachkräfte

- Die Pädagogischen Hilfskräfte begleiten zu ärztlichen Notdiensteinrichtungen,
- unterstützen bei der Übersetzung,
- leisten Hilfestellung in Angelegenheiten des Wohnens, bei Briefen von Behörden, bei Rechnungen,
- geben themenspezifische Informationen weiter,
- führen Gruppen- und Einzelbetreuungen beim Lernen, Spracherwerb und erledigen der Hausaufgaben und Schularbeiten durch,
- führen Freizeitmaßnahmen durch,
- leiten Angebote zur Freizeitgestaltung, Begleitung zu Freizeiteinrichtungen, und Stadterkundung an,
- unterstützen bei Antragstellungen und dem Ausfüllen von Formularen in Absprache mit der Asylsozialberatung,
- begleiten in Einzelfällen zu Behörden oder Arztterminen und
- geben Adressen von Ärztinnen oder Ärzten und Institutionen weiter.

Unabhängig vom Aufgabenfeld werden die Tätigkeiten über das Schichtbuch oder schriftlicher Nachricht für die Teamleitung sowie die Fachkräfte dokumentiert. Es findet darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit und Austausch mit der Einrichtungsleitung statt.

#### **4.3 Leitungsaufgaben**

Die Leitungen verantworten die personelle, organisatorische und fachliche Führung des pädagogischen Fachkräfteteams



und des pädagogischen Hilfskräfteteams. Im Rahmen der internen Leitungsvorgaben des freien Trägers kommen sie ihrer Fürsorgepflicht nach und fördern, fordern, motivieren sowie unterstützen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer alltäglichen Arbeit. Dies gewährleisten sie unter anderem durch die Kontrolle der Einhaltung von Dienstpflichten, durch Sicherstellung der Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Planen und Umsetzen von Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen zur Entwicklung bzw. Erhaltung von Leistungspotenzialen.

#### 4.4 Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche und deren Familien

Die Angebote dienen hauptsächlich zur Entlastung der Familien und sollen eine erste Brücke zu den Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die Familien im Asylverfahren darstellen. Sie sind kein Ersatz für die Kindertagesbetreuungsangebote des Referats für Bildung und Sport.

- Unterstützung der begleiteten Kinder, Jugendlichen und deren Familien bei der gesellschaftlichen Integration unter Anerkennung des jeweiligen kulturellen Kontextes.
- Die Kinder, Jugendlichen und deren Familien kennen die in Deutschland bestehenden Werte und Normen (z. B. Gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte etc.).
- Die Eltern/Sorgeberechtigten sind in der Lage, unter Berücksichtigung ihrer kulturellen Vorstellungen, ihre Kinder zu betreuen, zu erziehen und zu fördern.
- Die Kinder und Jugendlichen sind altersgemäß in ihrer emotionalen, sozialen, körperlichen und kognitiven Entwicklung stabilisiert.
- Die Kinder und Jugendlichen lernen mit den gesellschaftlichen, sozialen und familiären Anforderungen umzugehen.
- Während der Unterbringung werden Bedingungen hergestellt, die den Kindern, Jugendlichen und deren Familien Entfaltungs- und Orientierungsmöglichkeiten aufzeigen.

##### 4.4.1 Methoden und Arbeitsweisen

- Einzelfallhilfe in Bezug auf das Familiensystem: Beratung, Hilfe zur Selbsthilfe, Vermittlung in Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Begleitung und Unterstützung bei Krisenintervention.
- Gruppenangebote, Spiel- und Förderangebote für Minderjährige, Bildungsangebote für Eltern.
- Wöchentliche Teamsitzungen mit pädagogischen Hilfskräften.
- Kollegiale Fallberatung.
- Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und an Team- und Fallsupervisionen ist ausdrücklich gewünscht und kann den Zuschussrichtlinien entsprechend bezuschusst werden.
- Konzeptionelle Arbeit: Fortschreibung der konzeptionellen Arbeit der Einrichtung. Beteiligung an fachspezifischen Arbeitsgruppen, Regsamfachausschüssen etc.

##### 4.4.2 Erforderliche Fachkenntnisse

- Fundierte Fachkenntnisse in SGB VIII.
- Kenntnisse der gesamtstädtischen Infrastruktur für soziale Leistungen von Familien (Bildungs- und Schulwesen, Überblick über die sozialen Angebote für Familien etc.).
- Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen in interkultureller Kommunikation.

#### 5. Leistungsumfang und Personalausstattung

Im folgenden wird die Ausstattung mit Personal und den damit verbundenen Leistungsumfang den der Träger leistet expliziert.

##### 5.1 Übergeordnete Leistungen Teamführung

Die Leistungen der Teamleitung orientieren sich an den unter Ziffer 4.3 aufgeführten Aufgabenbereichen. Folgende allgemeine Leistungen sind außerdem zu erbringen:

- Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung vor Ort.

- Zusammenarbeit mit der Zuschusssteuerung der Landeshauptstadt München.
- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden.
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten.
- Dokumentation und jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik.
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen.
- Öffentlichkeitsarbeit.

##### 5.2 Personenbezogene Leistungen

Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich ebenfalls an dem unter Ziffer 3. und 4. skizzierten Betreuungskonzept und den genannten Aufgaben der pädagogischen Fachkräfte und pädagogischen Hilfskräfte.

##### 5.3 Personalausstattung Asylsozialbetreuung und Unterstützungsangebote

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung folgende Personalausstattung spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Trägerauswahl im Stadtrat vorgehalten wird:

- 0,3 VZÄ Teamleitung in S 17 TVöD SuE
- 2,52 VZÄ Flüchtlings- und Integrationsberatung in S 12 TVöD SuE
- 3 VZÄ Pädagogische Hilfskräfte in E 4 TVöD
- 2 VZÄ Unterstützungsangebote in S 8 TVöD SuE

#### 6. Rahmenbedingungen

##### 6.1.1 Kosten der Erstaussstattung Asylsozialbetreuung

Für die Beschaffung der Erstaussstattung für die Büroräume (Büromöbel, PC, Drucker und Telefon) ist der Träger zuständig. Insgesamt werden ein Doppelbüro und ein Einzelbüro zur Verfügung stehen. Entsprechend der Personalausstattung sollen drei Arbeitsplätze für die Flüchtlings- und Integrationsberatung bzw. Teamleitung und ein mobiler Arbeitsplatz (Laptop, Handy) für die pädagogischen Hilfskräfte vorgehalten werden. Weiterhin ist ein Hausaufgabenzimmer mit Möbeln auszustatten.

Die Kosten für die Büroausstattung werden per einmaligen Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München vorfinanziert. Die Höhe dieser Umlage wird im Auswahlbeschluss festgelegt. Für den Träger entstehen hier keine unmittelbaren Mehrkosten. Im Rahmen der Bewerbung müssen die geplanten Anschaffungen und die damit verbundenen Kosten für die Betreuungsbüros detailliert dargestellt werden. Hierfür ist Anlage 3 zu verwenden.

##### 6.1.2. Kosten der Erstaussstattung Unterstützungsangebote

Für die Beschaffung der Erstaussstattung für die Spiel- und Betreuungsräume ist der Träger zuständig. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterstützungsangebote ist pro Standort die einmalige Einrichtung eines Arbeitsplatzes in den Spiel- und Betreuungsräumen in Höhe von 2.370,- € vorgesehen.

Aufgrund der Beschlussvorlage Aktionsplan des Stadtjugendamtes vom 25.02.2016 sind für die einmalige Erstaussstattung bei Neubezug der Unterkunft für die Spiel- und Betreuungsräume maximal 5.040,- € vorgesehen.

##### 6.2. Zuschuss und Kosten der Asylsozialbetreuung sowie der Unterstützungsangebote

Die Mittelvergabe für die Asylsozialbetreuung sowie Unterstützungsangebote erfolgt für die ersten drei Jahre (2020 bis 2022) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen (vgl. hierzu die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen der Landeshauptstadt München / Sozialreferat). Ab 2022 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung möglich. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Antragstellung des

Trägers erfolgt für die Asylsozialbetreuung beim Amt für Wohnen und Migration, die Antragstellung für die Unterstützungsangebote beim Stadtjugendamt.

Die Landeshauptstadt München behält sich vor, jährlich eine Bedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit noch Unterbringungsbedarf für die Zielgruppe besteht. Sollte kein Unterbringungsbedarf mehr bestehen, wird die Mittelvergabe zum 01.03., 01.06., 01.09. oder 01.12. eines Jahres eingestellt. Der Träger wird darüber spätestens sechs Monate im Voraus schriftlich informiert.

Für die Kosten der Asylsozialbetreuung steht ab 2020 jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 345.833,- € zuzüglich Personalnebenkosten (6.010,- €), Raumkosten (1.500,- €), Verwaltungskosten (4.300,- €), Maßnahmekosten (17.826,- €), sonstigen Sachkosten (2.500,- €) und zentralen Verwaltungskosten (maximal 35.907,- €) zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag beläuft sich auf 413.876,- €. Diese Mittel stehen im Rahmen des Beschlusses vom 10.11.2016, jedoch vorbehaltlich der Stadtratsbestätigung dieses Trägerschaftsauswahlverfahrens zur Verfügung.

Für die Kosten der Unterstützungsangebote steht ab 2020 jährlich ein Betrag in Höhe von maximal 126.300,- € (inklusive Personalnebenkosten), Maßnahmekosten (2.016,- €), sonstigen Sachkosten/Ersatzbeschaffung (1.680,- €) und zentralen Verwaltungskosten (maximal 12.362,- €) zur Verfügung. Der maximale Zuschussbetrag beläuft sich auf 142.488,- €.

Der Anspruch auf zentrale Verwaltungskosten wird auf Antragstellung des Trägers geprüft.

Basierend auf dieser Grundlage ist der beiliegende detaillierte dreijährige Kosten- und Finanzierungsplan auszufüllen (Anlage 3).

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

### 7. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) in einer nicht-öffentlichen Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

### 8. Auswahlkriterien

Die folgenden Fragen bzw. Bewertungskriterien sind ausschlaggebend und sollten in Ihrer Bewerbung beantwortet werden:

#### Asylsozialbetreuung:

- Legen Sie Ihre Erfahrungen in der Betreuung von Einrichtungen mit Personen mit Fluchthintergrund dar (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Erfahrungen in der Asylsozialbetreuung dar. Gehen Sie hierbei auch auf die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung (Betrieb) ein (Gewichtung 2-fach).
- Legen Sie Ihre Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit geflüchteten Menschen dar. Gehen Sie besonders auf deren spezifische Problemlagen und Herausforderungen ein und explizieren Sie an einem gewählten Beispiel die Moderation einer solchen Herausforderung (Gewichtung 3-fach).
- Legen Sie zudem Strategien der aktiven Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit der Fachkräfte mit der Zielgruppe dar (Gewichtung 2-fach).

- Konfliktdynamiken sind Bestandteil menschlichen Zusammenlebens. Legen Sie Erfahrungen und Konzepte zum Konfliktmanagement und Deeskalationsstrategien dar. Berücksichtigen Sie dabei auch Methoden der interkulturellen Kommunikation (Gewichtung 2-fach).
- Stellen Sie Ihre Kenntnisse der örtlichen Infrastruktur dar. Gehen Sie dabei besonders auf die Vernetzung im Münchner Hilfesystem wie Traumabewältigung, medizinische und psychiatrische Versorgung, Integration, Bildungs- und Spracherwerb, Rechtsberatung, relevante Behörden und ehrenamtliche Unterstützung ein. Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtbezirk 23. Allach-Untermenzing sind darüber hinaus vorteilhaft (Gewichtung 3-fach).

#### Unterstützungsangebote:

- Erläutern Sie Ihre praktische Erfahrung in der niederschweligen Familienbildung besonders für Familien mit Fluchthintergrund und spezifische Angebote für Minderjährige und ihren Eltern (Gewichtung 3-fach).
- Stellen Sie die Synergieeffekte durch die Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern und andere bereits in der Sozialregion vorhandenen Angebote dar. Legen Sie die Möglichkeiten des Trägers, durch eine Kooperation mit anderen Maßnahmen, Projekten und Einrichtungen des Trägers, eine fachliche und logistische Unterstützung sowie Anschlussangebote für die teilnehmende Familien dar (Gewichtung 3-fach).

Die Ausführungen zu den Auswahlkriterien für die Asylsozialbetreuung sowie der Unterstützungsangebote sollen in dem Bewerbungskonzept getrennt dargestellt und kenntlich gemacht werden.

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebots von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie der Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Legen Sie deshalb Kosten- und Finanzierungspläne, einen für die Asylsozialbetreuung und einen für die Unterstützungsangebote inklusive Kosten der Erstausrüstung vor (Gewichtung 3-fach).
- Berücksichtigen Sie dabei den Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach).

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

Die Scientology-Erklärung (Anlage 4) ist unterschrieben der Bewerbung beizufügen.

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungsfeindlichen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden. Siehe hierzu auch Anlage 5 zur Kenntnis

### 9. Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/UF, Werinherstraße 89, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Bueno (anna.bueno-carrillo@muenchen.de) oder ihre Vertretung Frau Schweibenz (aileen.schweibenz@muenchen.de).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats.html>

Die Bewerbung muss vollständig spätestens bis 07.06.2019, 12:00 Uhr, bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/UF, Werinherstraße 89, 81541 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist deutlich zu kennzeichnen mit: Asylsozialbetreuung und Unterstützungsangebote in der staatlichen Gemeinschaftsunterkunft Hintermeierstr. 28 a

Die Bewerbung kann auch persönlich oder per Boten in Zimmer 34.301, 34.302 oder 34.304 Montag bis Freitag, zwischen 09:00 Uhr und 12:00 Uhr, abgeben werden.

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Sollten auch bei mehreren Bewerbungen die Anforderungen nicht optimal erfüllt sein, ist es auch hier möglich, das Verfahren aufzuheben und gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare (Anlage 1, Anlage 2 und Anlage 3) zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraaster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan und weitere Anlagen) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 10 DIN A 4 Seiten in **Arial 11** führt automatisch zum Ausschluss.

München, 8. Mai 2019

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Amt für Wohnen und Migration  
Wohnen und Betreuen von  
unbegleiteten, minderjährigen und  
heranwachsenden Flüchtlingen  
S-III-MF/UF

## Öffentliche Ausschreibung Familien- und Beratungszentrum Friedenheim, Ludlstraße, Stadtbezirk 20 – Hadern

### 1. Ausgangssituation

Die Landeshauptstadt München (LHM) verbessert und fördert die Lebensumstände und die Entwicklungsmöglichkeiten von Familien und Kindern nachhaltig. Durch die Errichtung des Familien- und Beratungszentrums Friedenheim, Ludlstraße erfüllt die LHM ihre Planungsverantwortung gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur für Kinder und Familien bereitzustellen.

Die Siedlung an der Ludlstraße wurde in der Nachkriegszeit errichtet. Damals entstand dort die erste städtische Unterkunftsanlage. Aufgrund ihres Alters und ihrer mangelhaften Bausubstanz war der Zustand der Gebäude nicht mehr zeitgemäß. Durch die südlich verlaufende Autobahnauffahrt zur A 96 sowie die Trambahntrasse besteht eine extreme Lärmbelastung. Da eine Sanierung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden gewesen wäre, werden die in dem Gebiet bestehenden Gebäude aus den 1950er-Jahren durch Neubauten ersetzt.

In drei Bauabschnitten errichtet die GEWOFAG 374 Wohnungen für ca. 1.200 Bewohnerinnen und Bewohner. Die Anzahl der abgerissenen und der neuen Wohnungen bleibt gleich. Durch Nachverdichtung entstehen nahezu doppelt soviel Wohn- und Nutzfläche wie zuvor. 162 Wohnungen entstehen nach dem Kommunalen Wohnbauprogramm (KomProB). Seit dem Jahr 2017 baut die GEWOFAG ein Haus für Kinder mit drei Krippen- und drei Kindergartengruppen, ein Kindertageszentrum mit acht altersgemischten Gruppen, zwölf Künstlerateliers, das Familien- und Beratungszentrum, einen Quartierstreff, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft und ein Mehrgenerationenhaus mit 19 Wohneinheiten. Mit der Fertigstellung des Familien- und Beratungszentrums (exklusive Freianlagen) ist Anfang Februar 2020 zu rechnen. Die Terminplanung der Übergabe an die Nutzer steht derzeit noch nicht fest.

### 2. Informationen zum Stadtbezirk Friedenheim, Ludlstr.

Dem aktuellen Demografiebericht der Landeshauptstadt München zu Folge liegt das Einwohnerwachstum des 20. Stadtbezirks bei 10,6 %. „In der Vergangenheit erzielte Hadern seine Wanderungsgewinne vor allem durch Zuzüge von außerhalb Münchens.“<sup>1</sup> Durch diesen Zuzug wird der Ausländeranteil bis zum Jahr 2035 auf überdurchschnittliche 33,9 % ansteigen. Weitere Prognosen für den Zeitraum bis 2035 gehen von einem Anstieg der Altersgruppe der 0 – 4-Jährigen (+ 7,9 %), der 5 – 9-Jährigen (+ 8,1 %) und der 30 – 34-Jährigen (+ 20,8 %) aus.<sup>2</sup>

Der Index „Unterstützungsbedarf von Familien in München“ wurde 2016 entwickelt. Er zeigt auf, in welchen Planungsregionen vorrangig präventive und niederschwellige Familienbildungsangebote benötigt werden.<sup>3</sup> Die Planungsregion 20\_1 „Blumenau - Kleinhadern“ ist mit Rang 6 (von insgesamt 114) eine Region mit sehr hoher „Ausprägung. In 7,2 % der Haushalte wurden Kinderschutzmaßnahmen erforderlich.“<sup>4</sup>

Dem Monitoring des Sozialreferats sind für das Jahr 2017 die folgenden Daten zur Planungsregion 20\_1 zu entnehmen: Der „Anteil der Haushalte mit Kindern an allen Haushalten“ liegt um 11,3 %, der Anteil der „Alleinerziehenden-Haushalte.“ um 26,0 % und der Anteil der „Sozial- und Belegrechtswohnungen pro 100 Haushalte“ um 213,1 % über dem städtischen Wert.<sup>5</sup>

### 3. Trägerauswahl

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Neubauprägnung, der Datenlage und der sozialräumlichen Bedarfe des Stadtbezirksviertels Ludlstraße (s. Gliederungspunkt 2) hat der Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 10.03.2015 die Errichtung des Familien- und Beratungszentrums Friedenheim, Ludlstraße beschlossen. Das Nutzerbedarfsprogramm der geplanten Einrichtung und die Durchführung eines Trägerauswahlverfahrens wurden ebenfalls verabschiedet (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01946). Das Familien- und Beratungszentrum wird als Familienstützpunkt eingerichtet (s. Gliederungspunkt 4).

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München mit diesem Schreiben einen Träger für das Familien- und Beratungs-

1 Landeshauptstadt München, Demografiebericht München – Teil 2; Stand – Mai 2017

2 Landeshauptstadt München, Demografiebericht München – Teil 2; Stand – Mai 2017

3 Landeshauptstadt München, Gesamtkonzept - „Familienbildung in München, Unterstützung und Prävention von Anfang an: Familien und Elternkompetenzen stärken“, Januar 2017

4 Landeshauptstadt München S-II-KJF/A; Bearbeitung: Lehrstuhl für Humangeographie, Universität Augsburg, Juli 2016

5 Landeshauptstadt München, Monitoring für das Sozialreferat; Tabellenband 2016 – 2017; Stand – Oktober 2018

zentrum. Dieser muss – nach § 75 SGB VIII - als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sein. Das Ergebnis der Trägerauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

#### 4. Fachlich-inhaltliche Informationen zu dem geplanten Familien- und Beratungszentrum

Das geplante Familien- und Beratungszentrum soll Kinder und Familien unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen und Ressourcen erreichen.

##### Zielsetzung des Familien- und Beratungszentrums

Gemäß den Paragraphen 16 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ und 28 „Erziehungsberatung“ des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) Achten Buch Kinder- und Jugendhilfe plant das Sozialreferat unter einem Dach und unter einer Trägerschaft eine integrierte Einrichtung in Form eines Familien- und Beratungszentrums. Dessen Ziel ist die Errichtung eines dauerhaften, wohnortnahen und niederschweligen Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsorts für Kinder und Familien bis zum Alter von elf Jahren. Ein besonderer Schwerpunkt sind Angebote für Familien während der Geburtsvorbereitung und mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren.

##### Familienstützpunkt

Familienstützpunkte in München sind sozialraumorientierte und wohnortnahe Anlauf- und Kontaktstellen für alle Familien. Sie führen Angebote der Familienbildung durch oder organisieren sie in Kooperation mit anderen Einrichtungen. Familienstützpunkte arbeiten eng mit der Koordinierungsstelle Familienstützpunkte des Stadtjugendamts und mit anderen Einrichtungen des Sozialraums zusammen. Den Förderrichtlinien des bayrischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familien und Integration (StMAS), den Richtlinien des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb) und den Kriterien der Landeshauptstadt München (Konzept Familienbildung in München) entsprechend ist das Familien- und Beratungszentrum ein Familienstützpunkt.

##### Zielgruppen des Familien- und Beratungszentrums

Zielgruppen sind alle Familien des Stadtteils und der angrenzenden Quartiere mit Kindern im Alter bis zu elf Jahren. Dazu gehören Eltern (Mütter und Väter), Großmütter, Großväter, Pflegeeltern und Enkel aller Kulturen, Nationen, Religionen und jeder sexuellen Identität. Ebenfalls zu den Zielgruppen gehören Ein-Eltern- und Patchworkfamilien und Familien(mitglieder) mit Behinderung. Adressaten sind zudem Familien, die in das Neubaugebiet und in die Kom-ProB-Wohnungen einziehen werden, sowie Familien aus den angrenzenden Wohnquartieren.

Ein besonderer Fokus wird auf sozial benachteiligte und auf erschöpfte<sup>6</sup> Familien gelegt. Fokussiert wird zudem auf Familien, die wiederholt in Krisen sind, auf Risikofamilien (geringer/kein Bildungsabschluss, prekäre/keine Beschäftigungsverhältnisse, Armut, Migration, Fluchthintergrund, psychische Erkrankung u.ä.) und auf Alleinerziehende

Zur Erweiterung der Angebotspalette sind die Gewinnung und die fachliche Anleitung engagierter ehrenamtlicher Mitbürgerinnen und Mitbürger relevant.

<sup>6</sup> Nach R. Lutz steht der Terminus „Erschöpfte Familien“ für eine Innensicht auf Armut und Prekarisierung, die der These folgt, dass sozial benachteiligte Familien über verschiedenartige Ressourcen und Bewältigungsmuster verfügen. Sie sind in unterschiedlicher Weise fähig, ihre Situation zu gestalten und Kinder zu fördern, um Teilhabechancen zu ermöglichen. Mit diesem Begriff soll verdeutlicht werden, dass der Entmutigung dieser Familien mit unterstützenden und fördernden Maßnahmen begegnet werden muss. (Lutz, Ronald – Hrsg.: „Erschöpfte Familien“, Wiesbaden 2012)

#### Leistungen und Angebotsbereiche des Familien- und Beratungszentrums

Aufgabe des Familien- und Beratungszentrums ist die Bereitstellung von Angeboten für Familien sowie von Angeboten der Erziehungsberatung und von Angeboten für Kinder. Die Angebote berücksichtigen Querschnittsbereiche wie Gender Mainstreaming, Sexuelle Identität, Interkulturelle Arbeit und Inklusion.

Auf der Grundlage des § 16 SGB VIII ist geplant, die Eltern in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen, sie in Alltagsangelegenheiten zu entlasten sowie sie dazu zu befähigen, ihren Kindern ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen.

Die Beratung nach § 28 SGB VIII erfolgt durch eine psychologische Fachkraft, die bei der **regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle der Landeshauptstadt München** angestellt wird. Ihr Arbeitsplatz ist in den Räumen des Familien- und Beratungszentrums. Zu den Aufgaben der psychologischen Fachkraft gehören die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Verfahren, das Screening der Kinder und der Familien sowie die Familienberatung. Inhalte der Beratungsarbeit, die sich an alle Mitglieder des Familiensystems richtet, sind kindbezogene Fragestellungen, innerfamiliäre Beziehungsprobleme und andere Konfliktthemen oder Belastungssituationen. Durch die Zusammenarbeit der psychologischen Fachkraft und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familien- und Beratungszentrums in einem Haus entstehen Synergieeffekte. Die damit einhergehende Niederschwelligkeit erleichtert den Beratungszugang für die Familien.

Neben einer „Komm-“ baut das Familien- und Beratungszentrum eine sozialräumlich bedarfsorientierte „Gehstruktur“ auf.

Grundlage der Arbeit des Familien- und Beratungszentrums sind die nachfolgend aufgeführten Angebotsbereiche:

##### Nach § 16 SGB VIII

- **Offene Treffpunkt- und Familienarbeit im Cafébereich** (nicht kommerziell)
- (alltagsbezogene, mehrsprachige) **Informationen zu familienrelevanten Themen** wie Gesundheit, Erziehung
- **Elternbildung:** Elternkompetenztrainings, Sprach- und Alphabetisierungskurse
- **Begleitung und Förderung von Kindern:** (angeleitete) Spielgruppen, Hausaufgabenbetreuung
- **Beratung:** Sozial-, Alltags-, Erziehungs- und Familienberatung
- **Alltagsentlastung:** emotionale Entlastung, konkrete Entlastung durch Vermittlung von (Haushalts)Hilfen
- **Qualitative Familienzeit** (Unterstützung der Lebens- und Freizeitgestaltung der Familien durch Ausflüge, Wochenendfreizeiten, Frühstücksangebote, etc..)

Die Öffnungszeiten der Einrichtung orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien. Abende, Wochenenden und Ferienzeiten sind ausdrücklich in die Planungen einzubeziehen.

#### 5. Fachpersonal

Die Fachkraftstellen der Einrichtung sind mit Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen (Diplom, bzw. BA) zu besetzen.

##### Personelle und fachliche Voraussetzungen

Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familien- und Beratungszentrums sind zielgruppenorientierte und sozialräumliche Bedarfsermittlung, Entwicklung und eigenständige Durchführung pädagogischer Angebote für Kinder und Eltern sowie Beratung und Begleitung der Familien. Weitere Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Gewinnung



und Anleitung ehrenamtlich tätiger Personen und Honorarkräfte, Vernetzung im Sozialraum und mit anderen Familienzentren, Dokumentation und Berichtswesen, Qualitätssicherung und -entwicklung, Verwaltungstätigkeiten und die Abwicklung von Finanzen. Die praktische Durchführung der Angebote kann – je nach Zielgruppen und fachlichen Standards – durch Honorarkräfte und durch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernommen werden.

Das Qualitätsprofil der psychologischen Fachkraft umfasst Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung und Angebote der präventiven Förderung der Erziehung in der Familie. Das Leistungsspektrum der Beratung von Eltern, Pflegeeltern, Kindern und Jugendlichen beruht auf den gesetzlichen Grundlagen des § 27 in Verbindung mit den §§ 16, 17, 18, 28, 35 a, 36, 37,2 des SGB VIII. Für die psychologische Fachkraft ist ein Arbeitsplatz mit entsprechender Ausstattung bereit zu stellen. Die Personalstelle der psychologischen Fachkraft ist nicht Gegenstand des Trägerauswahlverfahrens. Zwischen dem Träger der Erziehungsberatungsstelle (nach § 28 SGB VIII und dem auszuwählenden Träger wird eine standardisierte Kooperationsvereinbarung des Stadtjugendamtes abgeschlossen.

#### Anforderungsprofil

Grundvoraussetzungen der Arbeit in dem Familien- und Beratungszentrum sind pädagogische, organisatorische, planerische und administrative Fähigkeiten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familien- und Beratungszentrums bringen den Familien eine wertschätzende Grundhaltung entgegen. Für die Entwicklung bedarfsgerechter Angebote müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Sensibilität und Kreativität verfügen. Beziehungsarbeit und die (nachgehende) Arbeit mit Familien in prekären Lebenslagen erfordern Empathie und gleichzeitig professionelle Distanz und psychische Belastbarkeit.

#### 6. Sozialraumorientierung und Kooperation

Die Mitarbeit des Familien- und Beratungszentrums in (über) regionalen Gremien, wie in REGSAM-Facharbeitskreisen und in der Fachrunde Münchner Familienzentren, wird vorausgesetzt.

Eine enge Zusammenarbeit des Familien- und Beratungszentrums mit den im 20. Stadtbezirk arbeitenden sozialen Einrichtungen ist verpflichtend. Bedarfe sollen evaluiert, verbindliche Kooperationsangebote sollen entwickelt und ausgewertet werden.

#### 7. Rahmenbedingungen

Die Öffnungszeiten des Familien- und Beratungszentrums orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und der Familien.

Die Zusammenarbeit zwischen dem auszuwählendem Träger und den Fachsteuerungen der Sachgebiete Kinder, Familien, Frauen und Männer und Regionale Planung und Verwaltung des Stadtjugendamtes ist - besonders während der einzelnen Bauphasen und während der Detailplanung der Räumlichkeiten – verpflichtend. Die Gestaltung und die Einrichtung der Räume sind mit dem Stadtjugendamt abzustimmen. Aus baulichen Gründen darf die Küche nicht gewerblich genutzt werden.

Wie eingangs dargestellt (s. Gliederungspunkt 3) muss der auszuwählende Träger als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt sein. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Familien- und Beratungszentrums sind durch den Träger Supervision, Fortbildungen und Weiterqualifizierung anzubieten.

#### 7.1. Räumliche Ausstattung

– Für die Räume des Familien- und Beratungszentrums ist

eine Nutzfläche von 350 m<sup>2</sup> gemäß DIN 277 (NF 1-6) vorgesehen. Die Bruttogrundfläche beträgt 630 m<sup>2</sup>.

- Das Erscheinungsbild der Einrichtung (innen und außen), inklusive des Zugangs ist hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungs- und pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für Familien und ihre Kinder ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.
- Barrierefreiheit und behindertengerechte Zugänge sind Voraussetzung
- Schallsollierung, Lärmschutzmaßnahmen (innen und außen) und Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen.
- Raumvergabe  
Familienbildungsangebote und Kurse externer Träger sollen in den Räumen der Einrichtung durchgeführt werden. Dies muss für die Schließanlage berücksichtigt werden. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass Bürgerinnen und Bürger ausgewiesene Räume während der Schließungszeiten selbstständig anmieten können, ohne dafür auf hauptberufliches Fachpersonal angewiesen zu sein. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass weder geschäftsmäßige noch gewinnorientierte Angebote stattfinden. Rechtsextreme, rassistische, antisemitische oder antidemokratische Inhalte der Veranstaltungen sind untersagt.

#### 7.2 Finanzielle Ausstattung und Folgekosten

Die Gehälter werden den Tarifierhöhungen entsprechend angepasst.

- Die jährlichen Folgekosten für den **Betriebsteil des Familienzentrums** (nach § 16 SGB VIII) setzen sich aus dem Personalbudget von
- 2,5 VZÄ Mitarbeiter/-innen (Dipl. Soz.Päd, bzw. BA)
- 0,5 VZÄ Verwaltungskraft und
- einer Reinigungskraft mit 30 Wochenstunden zusammen.

Dazu kommen Beiträge für Berufsgenossenschaft, Fortbildung und Supervision (4.000,- €). Zur Bereitstellung bedarfsorientierter professioneller Kurse, Gruppen-, Bildungs- und Beratungsangebote durch interdisziplinäre Honorarkräfte sind 28.000,- € vorgesehen. Insgesamt belaufen sich die Personalkosten auf 235.495,- € p.a.

Die Sachkosten (Heizung, Raumkosten, Veranstaltungskosten, incl. Spiel- und Bastelmaterial, Versicherungen, etc.) summieren sich auf jährlich 59.700,- €.

Für die Investitionskosten (Ersteinrichtung) der Räume des Familien- und Beratungszentrums sind einmalig 160.000,- € veranschlagt.

Die – vorerst auf drei Jahre befristete – Vollzeitstelle der Psychologischen Fachkraft wird bei der regional zuständigen Erziehungsberatungsstelle der LHM installiert und aus dem städtischen Haushalt finanziert.

Alle Vereinbarungen und Kosten beziehen sich auf die Beschlussvorlage vom März 2015.

#### 8. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden durch eine Bewertungskommission des Sozialreferates/Stadtjugendamtes geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote nach den Bewertungskriterien „Organisationsstruktur, Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und besondere Eignung“ vorgenommen.

Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgend genannten Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im IV. Quartal 2019 in öffentlicher und nicht-öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

### 8.1 Bewertungsskala und Berechnung der Punkte

Jedem Kriterium werden fünf Punkte zugeordnet. Null Punkte entsprechen der Einwertung „nicht erfüllt“, ein Punkt „wenig erfüllt“, zwei Punkte „eher erfüllt“, drei Punkte „weitgehend erfüllt“, vier Punkte „Bewertung ganz erfüllt“ und fünf Punkte „mit Auszeichnung erfüllt“. Bei der Auswahl des Trägers werden – bezogen auf die Aufgabenerfüllung – fachliche Kriterien höher gewichtet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Die Kriterien werden entsprechend ihrer fachlichen Priorisierung bewertet (s. Gliederungspunkt 8.2). Somit kann jede Person der Auswahlkommission höchstens 120 Punkte vergeben. Da diese aus drei Personen bestehen wird, kann jede Bewerbung maximal 360 Punkte erreichen.

### 8.2 Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

#### Fachlichkeit

- Zielgruppenorientierung: Darstellung konkreter Maßnahmen zur Erreichbarkeit von Familien (in prekären Lebenslagen) (2-fach-Bewertung)
- Analog der beschriebenen Angebotsbereiche – Skizzieren eines Konzepts zur „Förderung der Erziehung in der Familie“ (nach §16 SGB VIII) (3-fach-Bewertung)
- Inklusionsziele und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele (3-fach-Bewertung)

#### Organisationsstruktur

- Personalkonzept der geplanten Einrichtung: Ziele, Methoden, Aufgaben des Personals, Personalgewinnung und -führung, Qualitätsmanagement (3fach-Bewertung)
- Darstellung der Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen und der Zusammenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen (1-fach-Bewertung)
- Darstellung der (inhaltlichen) Gestaltung bedarfsgerechter Öffnungs- und Angebotszeiten (2-fach-Bewertung)
- Darstellung der konkreten Umsetzung der **Querschnittsaufgaben** „Gender Mainstreaming“, „Sexuelle Identität“ und „Interkulturelle Arbeit“ (1-fach-Bewertung)
- **Kooperation / Sozialraumorientierung:** Veranschaulichung der Kenntnisse über die betreffende Sozialregion und über die Vernetzung mit den Institutionen vor Ort. Konkrete Überlegungen zur Entwicklung und Durchführung von Kooperationsangeboten. (3-fach-Bewertung)
- Beschreibung der Vorstellungen zur verbindlichen **Zusammenarbeit** des Familienzentrums mit der psychologischen Fachkraft der regional zuständigen Erziehungsberatung der IHM (2-fach-Bewertung)

#### Wirtschaftlichkeit

- Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang

und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln / Einnahmen beurteilt und berücksichtigt. (2-fach-Bewertung)

- Überlegung zur Akquise finanzieller Mittel (Spenden, etc.). (1-fach-Bewertung)

#### Besondere Eignung

- Unter Berücksichtigung der oben genannten Auswahlkriterien – wie begründen Sie die besondere Eignung Ihres Trägers für die ausgeschriebenen Einrichtung? (3-fach-Bewertung)

### 8.3 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Landeshauptstadt München (s.u.) in den Anlagen 1 bis 3 oder können bei der Landeshauptstadt München Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/A, Frau Sulamith Leist Prielmayerstr. 1 80335 München

angefordert werden.

Für die telefonische Anforderung der Bewerbungsunterlagen wenden Sie sich bitte an: Stadtjugendamt, S-II-KJF / A, Frau Sulamith Leist, Tel.: 089/233 - 49 602.

Darüber hinaus sind diese Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München:

[www.muenchen.de/soz/ausschreibung](http://www.muenchen.de/soz/ausschreibung)

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

#### Montag, den 01.07.2019, um 12.00 Uhr

in einem verschlossenen Briefumschlag beim Sozialreferat, Stadtjugendamt, S-II-KJF/A, Prielmayerstr. 1, 80335 München (Raum 2030) eingegangen sein. Bei persönlicher Abgabe wird eine Eingangsbestätigung ausgehändigt. Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit: „Bewerbung – Familien- und Beratungszentrum Friedenheim, Ludlstraße – nur zu öffnen durch S-II-KJF/A.“

In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

- Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- Das vorgegebene Bewertungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
- Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungspläne) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
- Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und dem Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für das Familien- und Beratungszentrum ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den

Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen.

- Die Scientology-Erklärung, die u.a. die Verwendung von Schutzzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beinhaltet, ist ebenfalls unterschrieben einzureichen.

München, 20. Mai 2019      Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Stadtjugendamt  
Abteilung Kinder, Jugend und  
Familie  
Sachgebiet Angebote für Familien,  
Frauen und Männer

#### Anlagen

1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für den Kosten- und Finanzierungsplan
4. Schutzzerklärung (Scientology-Organisation)

## Nichtamtlicher Teil

**Gesellschaftsrecht. BGB, HGB, PartGG, GmbHG, AktG, GenG, UmwG, InsO, AnFG, IntGesR. Hrsg. von Martin Henssler und Lutz Strohn. - 4. Aufl. - München: Beck, 2019. XLIX, 2983 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 62) ISBN 978-3-406-71956-1; € 299.-**

Das Gesellschaftsrecht wird durch Einzelgesetze für die jeweiligen Rechtsreformen geprägt.

In dem Band aus der Reihe der grauen Kommentare des Beck-Verlages werden alle diese Einzelgesetze bzw. die einschlägigen Bestimmungen aus dem BGB und HGB in einem umfangreichen Band erläutert, damit wird das Gesellschaftsrecht gesetzesübergreifend in einem Werk kommentiert:

- Bürgerliches Gesetzbuch mit den Stiftungen und den Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (Auszug)
- Handelsgesetzbuch mit der OHG, der KG und der stillen Gesellschaft (Auszug)
- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
- GmbH-Gesetz
- Aktiengesetz
- Genossenschaftsgesetz
- Umwandlungsgesetz
- Insolvenzordnung (Auszug)
- Anfechtungsgesetz (Auszug).

Zudem behandelt der Band das internationale Gesellschaftsrecht in einem eigenen Abschnitt.

Der Kommentar orientiert sich an den Fragestellungen der Praxis und setzt hier seine Schwerpunkte. In der Neuauflage ist die aktuelle Rechtsprechung ausgewertet u.a. zur Geschäftsführerhaftung, zur Gesellschafterliste, zur Abberufung eines GmbH-Geschäftsführers und zum Aufsichtsrat.

Ein umfangreiches Sachverzeichnis ist in zwei Teile geteilt. Teil I beinhaltet Stichworte, die einzelne Gesellschaftsformen betreffen, während der Teil II rechtsformübergreifende Stichworte enthält.

**Erbrecht. Hrsg. v. Wolfgang Burandt und Dieter Rojahn. - 3., Aufl. - München: Beck, 2019. XXI, 2050 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 65) ISBN 978-3-406-72100-7; € 249.-**

Der Querschnittskommentar in der Reihe der grauen Kommentare des Beck-Verlages erläutert neben den erbrechtlichen Vorschriften des BGB (§§ 1922 ff. BGB) wichtige erbrechtliche Nebengesetze.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem Verfahrensrecht (FamFG, ZPO, BeurkG, GBO). Zudem werden ausgewählte Vorschriften des EGBGB kommentiert und durch einige Länderberichte ergänzt. Neu hinzugekommen sind Berichte zu den Ländern Türkei, Russland, Weißrussland, Griechenland, Norwegen und Schweden.

Das Werk enthält eine komplette Kommentierung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes und erläutert die einkommensteuerrechtlich relevanten Vorschriften. Abgerundet wird der Kommentar mit Ausführungen zum anwaltlichen Vergütungsrecht.

In der Neuauflage werden weitere Vorschriften des BGB mit familienrechtlichen Bezügen kommentiert. Zudem sind u.a. das Höferecht um die Besonderheiten in einzelnen Bundesländern ergänzt und die Neuregelung des IntErbVG in Auszügen besprochen.

Ein sehr detailliertes Sachverzeichnis erschließt das Werk.



## **Amtsblatt der Landeshauptstadt München – Nr. 14/2019**

---

**SAS Druck**, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck  
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

---

---

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 2 27 72-46, Telefax (08141) 2 27 72-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

224

